

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	21-161/2015
	Status:	öffentlich
	Sitzungsdatum:	29.04.2015
	Veröffentlichung:	☒ ja ☐ nein
Beschlussfassung zur Aufstellung der 3. Änderung des B-Planes Nr. 2 "Schindelbruch" - Gemeinde Südharz/OT Stadt Stolberg (Harz) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB		
Bauamt		
Beratungsfolge		Ortschaftsrat Stolberg (Harz) Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen: BauGB

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt in seiner öffentlichen Sitzung:

- a) Das gesetzlich durch das Baugesetzbuch vorgeschriebene Planverfahren zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Schindelbruch" - OT Stolberg (Harz) der Gemeinde Südharz auf der Grundlage des § 1 (3) und § 2 (1) BauGB in dem gemäß Anlage zu diesem Beschluss festgesetzten räumlichen Geltungsbereich soll eingeleitet werden. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
- b) Die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Schindelbruch" - OT Stolberg (Harz) der Gemeinde Südharz soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB und somit ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, Umweltbericht nach § 2a BauGB, Angaben nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und zusammenfassender Erklärung nach § 10 (4) BauGB durchgeführt werden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB soll gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen werden.
- c) Die Billigung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Schindelbruch" - OT Stolberg (Harz) der Gemeinde Südharz im festgesetzten räumlichen Geltungsbereich sowie der Begründung in den vorliegenden Fassungen.
- d) Die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Schindelbruch" - OT Stolberg (Harz) der Gemeinde Südharz sowie der Begründung in den vorliegenden Fassungen.
- e) Mit der Ausarbeitung der Unterlagen zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Schindelbruch" - OT Stolberg (Harz) der Gemeinde Südharz soll das Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn, K.-Kollwitz-Straße 9, 99734 Nordhausen beauftragt werden.

Gemeinde Südharz

Begründung

Die Erforderlichkeit zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Schindelbruch" - OT Stolberg (Harz) der Gemeinde Südharz wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Südharz gemäß § 1 (3) BauGB gesehen und wie folgt begründet:

Die Aufstellung der 3. Änderung des o. a. Bauleitplanes ist erforderlich, um die weitere städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Südharz im festgesetzten räumlichen Geltungsbereich für künftige Vorhaben gemäß § 29 BauGB nach den Vorgaben des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu ordnen und ist in der Begründung ausführlich erläutert.

Am Standort Schindelbruch betreibt die Jagd- und Forstgesellschaft Stolberg/Harz mit der Hotelanlage „Naturresort Schindelbruch“ das erste klimaneutrale Hotel Mitteldeutschlands mit einem umfassenden Nachhaltigkeitskonzept, welches insbesondere auf der Nutzung nachwachsender Rohstoffe sowie erneuerbarer Energiequellen beruht. Die Ansiedelung und Erweiterung des Unternehmens wird von Beginn an seitens der Gemeinde Südharz aktiv unterstützt, da die Hotelanlage einen unverzichtbaren Bestandteil des Fremdenverkehrs- und Tourismuskonzeptes der Gemeinde sowie ein Wirtschaftsunternehmen zahlreichen mit Arbeits- und Ausbildungsplätzen für die Region darstellt.

Die Gemeinde Südharz hat mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Schindelbruch“ im Jahre 2007/2008 die planungsrechtlichen Grundlagen für diese Entwicklung geschaffen und mit den 2 bisher erfolgreich abgeschlossenen Änderungsverfahren diese fortlaufend aktiv planerisch unterstützt.

Das Naturresort Schindelbruch verfügt heute über einen Qualitätsstandard von „**** S“. Dieser soll auch langfristig verteidigt werden. Aus diesem Grund plant die Jagd- und Forstgesellschaft, zur Erweiterung des Freizeit- und Wellnessangebotes für die Hotelanlage ein Außenschwimmbecken zu errichten und zu betreiben. Der geplante Standort befindet sich nordwestlich des Hotels und bezieht Flächen ein, die sich derzeit noch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 „Schindelbruch“ und damit im Außenbereich gem. § 35 BauGB befinden. Mit der Aufstellung der 3. Änderung sollen diese Flächen in den Geltungsbereich einbezogen und die Zulässigkeit der Errichtung eines Schwimmbeckens oder Badeteiches innerhalb der Grünflächen des Hotels festgesetzt werden.

Die Kosten des Planverfahrens trägt die Jagd- und Forstgesellschaft Stolberg/Harz.

Das Planverfahren hat formell und materiell einen Stand erreicht, der die öffentliche Auslegung der Planunterlagen mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB ermöglicht und erfordert.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	
----------------------------------	--

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
Bürgermeisters: 21
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates